

Einfache Anfrage Höchner-Gallicani-Rheineck vom 22. September 2003
(Wortlaut anschliessend)

Verletzung des Amtsgeheimnisses?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 29. Juni 2004

Paola Höchner-Rheineck erkundigt sich in einer Einfachen Anfrage, die sie in der Septembersession 2003 eingereicht hat, nach einer möglichen Amtsgeheimnisverletzung im Regionalgefängnis Altstätten, nachdem die damalige Kantonsrätin Jasmin Hutter an einer Wahlveranstaltung angeblich Auszüge aus einem amtlichen Schriftstück vorgetragen habe.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Jasmin Hutter nahm am 15. September 2003 als Nationalratskandidatin an einer Podiumsdiskussion in der Kantonsschule Heerbrugg teil. Im Zusammenhang mit der Behandlung des Themas Asyl/Ausländer berichtete sie, sie hätte kürzlich das Regionalgefängnis Altstätten besucht. Sie zitierte aus einem Schriftstück. Dabei entstand der Eindruck, dieses Schriftstück sei ein amtliches Dokument, stamme aus dem Regionalgefängnis Altstätten und Kantonsrätin Jasmin Hutter habe dort Einblick in Insassendossiers nehmen können.

Das Justiz- und Polizeidepartement, dem das Regionalgefängnis Altstätten unterstellt ist, leitete am 18. September 2003 erste Abklärungen ein, nachdem der Leiter der Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug vom Gefängnisverwalter über den Sachverhalt orientiert worden war. Dabei ergab sich, dass Kantonsrätin Jasmin Hutter einen ihr bekannten Mitarbeiter des Regionalgefängnisses Altstätten um eine kurze Unterredung gebeten hatte, weil sie sich auf ein Referat anlässlich einer Delegiertenversammlung der SVP des Kantons St.Gallen zum Thema Asylmissbrauch und Ausländerpolitik vorbereiten wolle. Der Mitarbeiter stimmte einem kurzen Gespräch im Gefängnis zu und orientierte den Gefängnisverwalter über den Besuch. Er holte Jasmin Hutter am Gefängniseingang ab und führte sie direkt in sein Büro. Dort gab er ihr auf Wunsch Auskunft über die aktuelle Gefängnisbelegung (Anzahl Insassen, Ausländeranteil) und schilderte kurz den normalen Tagesablauf im Gefängnis. Für Fragen zu Asylverfahren und Zahlen aus dem Asylbereich verwies er sie an das Ausländeramt. Der ganze Besuch dauerte etwa eine Viertelstunde.

Nach eigenen Angaben las Jasmin Hutter an der erwähnten Veranstaltung eine Rechtsbelehrung des Bundesamtes für Flüchtlinge vor. Dieses Schriftstück habe sie über die Partei erhalten und inzwischen vernichtet. Da nicht zum Vornherein ausgeschlossen werden konnte, dass Jasmin Hutter das Schriftstück von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin des Justiz- und Polizeidepartementes erhalten haben könnte, reichte die Vorsteherin des Justiz- und Polizeidepartementes am 3. November 2003 Strafanzeige bei der Anklagekammer ein wegen möglicher Verletzung des Amtsgeheimnisses. Die Anklagekammer beschloss am 19. November 2003, dass die Staatsanwaltschaft weitere Vorabklärungen zu tätigen habe. Die Staatsanwaltschaft führte die verlangten Befragungen zwischen dem 24. und dem 27. November 2003 durch. Am 2. Dezember 2003 eröffnete die Anklagekammer ein Strafverfahren gegen Unbekannt wegen Verdachts der Verletzung des Amtsgeheimnisses. Dabei entscheidet die Anklagekammer über die Eröffnung einer Strafuntersuchung nach den gleichen Kriterien wie die ansonsten zuständigen Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter: Eine Untersuchung ist immer zu eröffnen, wenn ein strafbares Verhalten nicht bereits aufgrund einer vorläufigen

Beurteilung der Indizienlage ausgeschlossen werden kann. Nach durchgeführter Strafuntersuchung hob die Staatsanwaltschaft das Verfahren am 2. Juni 2004 auf, weil keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der kantonalen Verwaltung, insbesondere des Regionalgefängnisses Altstätten, das Amtsgeheimnis verletzt haben könnte.

Jasmin Hutter besuchte zwar einen Mitarbeiter des Regionalgefängnisses Altstätten als Privatperson und Kantonsrätin. Der Mitarbeiter war berechtigt, Kantonsrätin Jasmin Hutter gestützt auf Art. 3 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) allgemein über das Regionalgefängnis zu informieren. Wie sowohl die Abklärungen des Justiz- und Polizeidepartementes als auch jene der Staatsanwaltschaft ergaben, hatte Jasmin Hutter aber weder freien Zugang zum Gefängnis, noch konnte sie sich im Gefängnis frei bewegen oder wurde sie durch den Insassentrakt geführt. Sie erhielt keine Einsicht in Insassendossiers oder amtliche Schriftstücke und konnte auch keine Kopien solcher Schriftstücke erstellen. Die Strafuntersuchung ergab keine Hinweise, dass vertrauliche bzw. nicht öffentlich zugängliche Informationen von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Justiz- und Polizeidepartementes bekannt gegeben wurden oder dass Jasmin Hutter unerlaubt Schriftstücke aus dem Kreis der kantonalen Verwaltung erhalten hätte. Da Hinweise auf ein pflichtwidriges Verhalten fehlten, wurde das Strafverfahren gestützt auf Art. 182 Abs. 1 des Strafprozessgesetzes (sGS 962.1) mangels Tatbestands aufgehoben. Die Regierung sieht deshalb keine Veranlassung für Massnahmen oder Sanktionen.

29. Juni 2004

Wortlaut der Einfachen Anfrage 61.03.14

Einfache Anfrage Höchner-Gallicani-Rheineck: «Verletzung des Amtsgeheimnis?»

Anlässlich einer Wahlveranstaltung an der Kantonsschule Heerbrugg berichtete Kantonsrätin Jasmin Hutter, sie hätte kürzlich das Regionalgefängnis Altstätten besichtigt. Bei dieser Gelegenheit hätte sie auf ihre Anfrage hin vom Personal die Dossiers von zwei Insassen zur Einsicht erhalten und Kopien eines behördlichen Briefs an einen der Insassen erstellen lassen können. Sie las dann Teile des Briefs vor mit der Bemerkung, sie dürfe den Namen des Betroffenen, ihr anscheinend bekannt, nicht nennen.

Ich frage die Regierung:

- In welcher Funktion hat Frau Hutter das Gefängnis besucht?
- Wieso konnte sie in nicht einmal anonymisierte persönliche Dossiers Einsicht nehmen? Ist das jedem Bürger oder jeder Kantonsrätin möglich?
- Sind Datenschutz und Amtsgeheimnis verletzt worden?
- Welche Massnahmen und Sanktionen gedenkt die Regierung zu treffen?»

22. September 2003